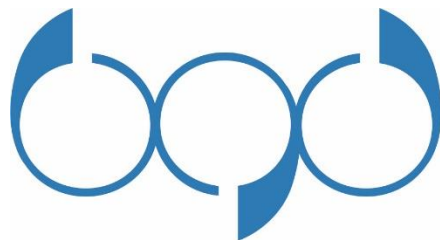


Vereinsstatuten



Berufsvereinigung der
Gebärdensprachdolmetscher:innen und -
übersetzer:innen der deutschen Schweiz

bgdÜ

I. Name, Sitz und Zweck

Name Art. 1

Unter dem Namen „Berufsvereinigung der GebärdensprachdolmetscherInnen und -übersetzer:innen der deutschen Schweiz“ (bgdÜ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Sitz Art. 2

Der Sitz der Berufsvereinigung der Gebärdensprachdolmetscher:innen und -übersetzer:innen nachfolgend GSD/GSÜ der deutschen Schweiz ist Zürich.

Zweck Art. 3

- Erhalten und Fördern der beruflichen Qualität
- Das Berufsbild der GSD/GSÜ festigen
- Interessenvertretung der GSD/GSÜ beim Arbeitgeber
- Sich für adäquate Berufsbedingungen einsetzen
- Mitsprache in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Weiterbildungen organisieren und anbieten
- Nationaler Informationsaustausch
- Internationaler Informationsaustausch
- Offizielle Vertretung in Organisationen des Gehörlosenwesens
- Zusammenschluss der GSD/GSÜ

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglieder können werden:

GSD und GebärdensprachübersetzerInnen, welche über ein entsprechendes Diplom oder Zertifikat verfügen und welche die Kriterien zur Aktivmitgliedschaft erfüllen (Nachweis über berufliche Weiterbildung und Tätigkeit, Stand 21. März 2020).

Passivmitglieder können werden:

- nicht berufstätige GSD/GSÜ
- pensionierte GSD/GSÜ, welche AHV beziehen
- Studierende des Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen ab dem 2. Ausbildungsjahr
- Teilnehmer:innen des CAS Gebärdensprachübersetzen ab dem 1. Weiterbildungsjahr
- Mitglieder, welche die Bestimmungen für die Aktivmitgliedschaft der bgdÜ im vergangenen Vereinsjahr nicht erfüllt haben

Ehrenmitglieder können werden:

- Personen, die sich für die Sache der GSD/GSÜ eingesetzt haben.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages, welcher alljährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Eintritt Art. 5

Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Datenschutz Art. 6

Der Verein hält sich an das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und an die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder insbesondere damit einverstanden:

- dass ihre Personendaten zur Erfüllung des Vereinszwecks benutzt werden und an Dritte weitergegeben werden, die für den Informationsfluss innerhalb des Vereins und für Mailings beauftragt werden und sich selber an die Datenschutzgesetzgebung gemäss Ziff. 1 zu halten haben.
- dass eine Mitgliederliste mit Kontaktdaten geführt wird, die auf Wunsch allen Mitgliedern zugänglich ist.

Die Datenschutzerklärung auf der Webseite www.bgdü.ch wird regelmässig den gesetzlichen und technischen Anforderungen angepasst. Sie gilt sinngemäss für den Umgang mit Daten von Mitgliedern und des Personals des Vereins.

Austritt und Ausschluss Art. 7

Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden kann, wer gegen den Vereinigungszweck oder den Ehrenkodex (Stand: Dezember 2001) verstösst oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Für selbstständig tätige bgdÜ-Mitglieder wird zusätzlich ein Verstoss der Zusatzkriterien unter Art. 4 den Ausschluss zur Folge haben.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

III. Organisation

Organe

Art. 8

Die Organe der Vereinigung der GSD/GSÜ sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor:innen

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Viertel des Vereinsjahres statt. Der Vorstand muss sie mindestens einen Monat vorher einberufen. Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets
4. Entlastung (Decharge) des Vorstandes
5. Voranschlag und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Tätigkeitsprogramm
7. Verschiedenes

Ebenfalls in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

1. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
3. Wahl der RechnungsrevisorInnen
4. Wahlen der efsli-Delegierten
5. Statutenänderungen und Reglementänderungen
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung der gestellten Anträge
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquiditätserlöses (Artikel 21)

Anträge seitens der Mitglieder oder der VertreterInnen sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Diese sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu aufgeführten Traktanden können auch nach der Zustellung der Traktandenliste an der Mitgliederversammlung selber gestellt werden.

Im Einverständnis mit dem Vorstand kann das Präsidium Fragen, welche in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, den einzelnen Mitgliedern schriftlich stellen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 10

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen verlangen.

Beschlussfähigkeit

Art. 11

Die Aktivmitglieder haben das Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse mit zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder fällen.

Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht, sofern ihnen dieses bei der Ernennung zuerkannt wird.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven bgdÜ-Mitglieder:

- Präsidium: Präsident:in oder Co-Präsidium zweier Vorstandsmitglieder, oder Kollektivleitung
- mindestens zwei weitere Mitglieder
- nach Bedarf externe BeraterInnen (ohne Stimmrecht)

Weitere Mitglieder werden je nach Bedarf gewählt.

Der Vorstand kann nach Bedarf externe BeraterInnen (ohne Stimmrecht) beiziehen (z.B. JuristIn, LautsprachdolmetscherIn, gehörlose Fachperson, etc.).

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Das Präsidium wird von der

Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung sämtlicher Geschäfte der Vereinigung
- Verantwortung über die Vereinsfinanzen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Vertretung der Vereinigung gegen aussen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Durchführung von Veranstaltungen

Unterschriftsberechtigung

Art. 13

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Beschlussfähigkeit des Vorstands Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Finanzkompetenz Vorstand Art. 15

Über Ausgaben, die das Budget übersteigen, kann der Vorstand ohne Zustimmung der MV, bis zu einem Betrag von 1000 CHF entscheiden.

Rechnungsrevisor:innen Art. 16

Als Kontrollstelle wirken zwei Rechnungsrevisor:innen, welche von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit gestaffelter Amtszeit gewählt werden. Es gibt keine maximale Anzahl der Amtszeiten. Sie prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Mitgliederversammlung den Revisor:innenbericht und den Antrag zur Entlastung (Decharge) des Vorstandes.

IV. Mittel

Einnahmen Art. 17

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Zinsen
- Erlös von Veranstaltungen
- Beiträge von Institutionen

Rechnungsjahr Art. 18

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung Art. 19

Die finanzielle Haftung der Vereinigung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Auflösung Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Urabstimmung und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der Aktivmitglieder aufgelöst werden. Die Urabstimmung muss mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Urversammlung nicht besondere Liquidator:innen ernennt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen, oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis der Vereinigung zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 22

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 23.05.2023

Für den Vorstand: